

Grundsätzliches zur Vorstandshaftung

Es gibt drei Stufen der „Schuld“:

- **Vorsatz,**
- **grobe Fahrlässigkeit** und
- **Fahrlässigkeit**

Die Folgen in der Haftungspraxis sind unterschiedlich:

Abstufung des Schuldgrades		
Schuldform	Definition	Beispiel
Vorsatz	Wissen und Wollen der Schadensverursachung	Der neu gewählte Schatzmeister verwendet Einnahmen aus dem Vereinsfest für die Tilgung eigener Schulden.
Grobe Fahrlässigkeit	Der Handelnde verletzt die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen des Einzelfalls in ungewöhnlich hohem Maße und lässt dabei unbeachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Faustformel: „Wie dumm kann man eigentlich sein?“	Der Vorsitzende eines Segelvereins hat die Betreuung der neu gegründeten Kindersegelgruppe übernommen. Er geht mit dieser auf das Wasser, ohne vorher sicherzustellen, dass alle Kinder schwimmen können.
(Einfache) Fahrlässigkeit	Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	Die falsche Einschätzung der sportlichen Fähigkeiten eines Gruppenmitglieds führt zu einem Unfall.

Innen- und Außenhaftung

Weiter ist eine Pflichtverletzung die Bedingung für eine Haftung. Die Gefahr von Fehlern bei der Amtsführung als Vorstand sollte man nicht vernachlässigen. Denn es gibt mehr Fehlerquellen, die eine Haftung des Vorsitzenden auslösen, als Sie vermutlich annehmen. Dabei drohen Ihnen gleich aus zwei Rechtskreisen Risiken. Man unterscheidet die **Innen** und die **Außenhaftung**.

Innenhaftung	Außenhaftung
Haftung für Schäden gegenüber dem Verein. Beispiel: Haftung gegenüber dem Verein, weil das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entzogen hat, weil zweckgebundene Spenden für andere Zwecke verwendet wurden.	Haftung gegenüber Außenstehenden. Beispiel: Haftung gegenüber Vertragspartnern, Sozialversicherungsträgern oder dem Finanzamt.

Besonders wichtig ist die im Gesetz verankerte Regelung zur Beweislast. Wenn der Verein oder ein Mitglied von Ihnen Schadenersatz verlangt, weil Sie angeblich vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, müssen der Verein bzw. das klagende Mitglied beweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, gelingt dies nicht, müssen Sie auch nicht zahlen.

Vorsicht, Falle! Haftungstechnisch gilt:

Das Prinzip, dass bei leichter Fahrlässigkeit der Verein alleine haftet, greift nur dann, wenn der Vorstand unentgeltlich tätig ist. Das heißt, die Vorstandsmitglieder erhalten nicht mehr als die Ehrenamtszuschale in Höhe von derzeit 720 Euro.

Wenn es um die Festsetzung der Vergütung geht, sollten Sie diese Grenze fest im Auge haben. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der 720 Euro pro Jahr (= 60 Euro/Monat), erhöht Ihr Haftungsrisiko spürbar. Das sollten Sie bedenken, wenn Sie sich über den gut gemeinten Antrag eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro zu zahlen, freuen.

Tipp:

Bei der maximal zulässigen Vergütung von 720 Euro im Jahr zählt Aufwandsersatz für tatsächliche Aufwendungen (Reisekosten, Telefonkosten usw.) nicht mit.

Das bedeutet Organhaftung

Unbedingt kennen sollten Sie als Vereinsverantwortlicher die Vorschrift des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der darin festgeschriebene Grundsatz der Organhaftung besagt, dass der Verein für den Schaden verantwortlich ist,

- den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter
- durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene,
- zum Schadenersatz verpflichtende Handlung
- einem Dritten zufügt.

Daneben haften Sie dem Geschädigten unter Umständen auch persönlich. Die schädigende Handlung muss zudem in Ausführung Ihrer Pflichten für den Verein begangen worden sein, damit § 31 BGB greift.

Beispiel:

Der Heimatverein Musterstadt e. V. führt eine Pressekonferenz durch. Der Vorsitzende hat Kabel für den Beamer und die Lautsprecheranlage verlegt, über die ein Journalist stürzt. Er zieht sich dabei eine Verletzung zu. In der Folge eskaliert die Situation, weil der Journalist verärgert ist. Der Vorsitzende äußert dann aufgebracht: „Wenn Sie zu blöd sind, richtig hinzusehen, kann ich auch nichts dafür, wenn Sie sich verletzen.“ Das führt zu weiterer Eskalation, in deren Verlauf der Vorsitzende dem Journalisten einen Schlag versetzt.

Haftungsrechtlich sieht das dann so aus:

1. Verletzung durch den Sturz: Sie entstand während der Ausübung der Vereinstätigkeit und hier gilt daher eine Haftung des Vereins nach § 31 BGB. Daneben kommt eine Haftung des Vorsitzenden nach § 823 BGB in Betracht.

2. Beleidigung und Faustschlag: Diese Tätigkeiten geschahen nicht „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“. Der Vorsitzende haftet daher persönlich auf Schmerzensgeld, Behandlungskosten und ggf. Verdienstausschluss.